

approach, entrenched in either purist (ethical) theoretical arguments or purported victim-based perspectives. For this, Transitional Amnesty in South Africa commends itself as a must-read on the topical issue of amnesty practice in transitional societies.

Hakeem O. Yusuf, Glasgow

Nico Horn / Anton Bösl (Eds.)

The Independence of the Judiciary in Namibia

Konrad Adenauer Foundation, Macmillan Education, Windhoek 2008, 325 pp.,
EUR 38,00; ISBN 978-99916-0-807-5.

Fast 20 Jahre nach der Unabhängigkeit Namibias und dem Inkrafttreten der namibianischen Verfassung bietet dieses Buch einen Überblick über aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen der richterlichen Unabhängigkeit in Namibia. Das Buch enthält Beiträge von Wissenschaftlern und Praktikern, welche im Rahmen eines Forschungsprojekts der Konrad-Adenauer Stiftung in Zusammenarbeit mit der Universität Windhoek entstanden sind. Unterteilt in die sieben Themenschwerpunkte, vermittelt das Werk die Strukturen des namibianischen Justizsystems und untersucht die Verankerung des Prinzips unabhängiger Rechtsprechung sowie Mechanismen zu seiner Sicherung in der neuen verfassungsrechtlichen Ordnung Namibias.

Die Beiträge beschreiben das Verfassungsprinzip der richterlichen Unabhängigkeit im afrikanischen Kontext sowie vor dem Hintergrund der historischen Ereignisse, welche zur Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 geführt haben. Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf den Sicherungsmechanismen, die Gesetz und Rechtsprechung zur Vermeidung unsachgemäßer Einflüsse auf die Rechtsprechung vorsehen. Weitere thematische Schwerpunkte bilden die Unabhängigkeit der Magistrates Courts gegenüber den oberen Gerichten (High Court und Supreme Court), die Eingliederung der traditionellen afrikanischen Stammesgerichte in das staatliche Gerichtssystem und die Praxis der Ernennung von sog. Acting Judges. In die Untersuchung einbezogen werden auch nichtrichterliche am Rechtsprechungsprozess Beteiligte wie der namibianische Prosecutor General als unabhängige Strafverfolgungsinstanz, der Ombudsmann sowie die Anwaltschaft. Die Beitragsammlung schließt mit einem kritischen Blick auf die juristische Ausbildung in Namibia.

In seinem einleitenden Beitrag "The paradigm of an independent judiciary: Its history, implications and limitations in Africa" stellt *Joseph B. Diescho* das Prinzip einer unabhängigen Judikative im Kontext afrikanischer Traditionen vor, welche die Umsetzung und Akzeptanz der ursprünglich in Europa entstandenen Idee der Gewaltenteilung vor eine besondere, „afrikanische“ Herausforderung stellen.

Daran anschließend zeichnet *Nico Horn* in seinem Beitrag "The independence of the judiciary in pre-independent Namibia: Legal challenges under the pre-independence Bill of Rights (1985-1990)" die Loslösung der namibianischen Rechtsprechung von der südafrika-

nischen Dominanz nach. Als ursprüngliches Mandatsgebiet Südwestafrika stand das heutige Namibia seit dem ersten Weltkrieg bis zu seiner Unabhängigkeit im Jahre 1990 unter der strengen Ägide der südafrikanischen Apartheidsverwaltung. Der Autor zeigt die Wegbereitung für den grundlegenden Paradigmenwechsel Namibias von der Parlamentsouveränität zum Verfassungsvorrang durch die liberale und grundrechtsorientierte Rechtsprechungstendenz des Supreme Court of South West Africa auf, die dieser auch gegenüber der rigiden Haltung des instanzlich übergeordneten Appellate Division des südafrikanischen Supreme Court verfolgte.

Sam Amoo gibt in seinem Beitrag "The structure of the Namibian judicial system and its relevance for an independent judiciary" sodann einen Überblick über die heutige, in drei Ebenen unterteilte Gerichtsstruktur Namibias. Der Autor zeigt, dass namentlich die oberen Gerichte (High Court und Supreme Court) durch die Ausstattung mit einer Prüfungskompetenz von Gesetzen und Verwaltungshandeln gegenüber der Legislative und der Exekutive eine wesentliche Stärkung erfahren haben. Im Gegensatz zu Südafrika hat sich Namibia jedoch gegen die Einrichtung eines separaten Verfassungsgerichts ausgesprochen.

Lovisa Indongo und *Nico Horn* setzen sich in ihren Beiträgen "The uniqueness of the Namibian Prosecutor-General" und "The independence of the prosecutorial authority of South Africa and Namibia: A comparative study" jeweils rechtsvergleichend mit der Frage der Unabhängigkeit des Prosecutor-General als Strafverfolgungsinstanz in Namibia auseinander. Die Frage, inwieweit diesem ein Verfolgungs- und Anklageermessen zusteht, erlangt insbesondere im Hinblick auf die Praxis der Strafverfolgung während der Apartheid in Namibia besondere Bedeutung, als die Strafverfolgung als Mittel zur Eindämmung liberaler Tendenzen genutzt wurde. In ihrer Filterfunktion kann die Anklageentscheidung Ansatzpunkt für eine politische Steuerung der gerichtlichen Verfolgung von Straftaten sein. Beide Autoren sehen die Unabhängigkeit des Prosecutor General als Vorabbedingung für ein unabhängiges Strafverfahren. Vor diesem Hintergrund zeigen die Autoren den Ansatz der Rechtsprechung auf, welche dem Prinzip einer klaren Trennung der Strafverfolgung von der Exekutive folgt und dem Prosecutor-General eine quasi-richterliche Funktion beimisst.

Kaijata Kanguuehi untersucht in seinem Beitrag "The Magistrates Act of Namibia and the independence of magistrates" die Unabhängigkeit der an den unteren Gerichten tätigen *Magistrates*. Nicht ganz deutlich distanziert er sich von der Linie des Supreme Court, der Magistrates' Courts unter Zugrundelegung des *Van Rooyen*-Urteils des südafrikanischen Verfassungsgerichts im Hinblick auf ihre begrenzte Rechtsprechungskompetenz gegenüber den oberen Gerichten einen geringeren Grad an Unabhängigkeit zubilligt. Eine solche Abstufung hinsichtlich der Unabhängigkeit zwischen den unteren und den höheren Gerichten ist vor dem Hintergrund der traditionellen Untergliederung der Richterschaft in Judges und Magistrates in Common Law-Jurisdiktionen zu sehen. Unterschiedliche Grade richterlicher Unabhängigkeit lassen sich jedoch angesichts der Anforderungen des Verfas-

sungsprinzips einer unabhängigen Rechtsprechung nicht rechtfertigen¹. Auch *Kanguuehi* tendiert im Ergebnis zu einer weiteren Loslösung der Magistrate von der Exekutive.

Manfred Hinz widmet sich in seinem Beitrag "Traditional courts in Namibia – part of the judiciary? Jurisprudential challenges of traditional justice" daraufhin der Stellung der traditionellen Stammesgerichte in Namibia, deren Existenz die Verfassung auf der Ebene der unteren Gerichte ausdrücklich anerkennt und garantiert. Der Autor zeigt, dass sich die sog. traditional courts oder community courts, welche oft gleichzeitig die rechtsprechende, die gesetzgebende und die exekutive Funktion in der Person eines Stammesvorsitzenden ausüben, nur bedingt an den für die staatlichen Gerichte herausgebildeten Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit messen lassen. Wesentliche Spannungspunkte im Verhältnis der traditionellen Gerichte zu den staatlichen Gerichten bleiben in der gegenwärtigen Ordnung ungeklärt – dies betrifft insbesondere die Eingliederung der Stammesgerichte in das staatliche Gerichtssystem Namibias.

Einen praktischen Ansatz verfolgt *Peter Von Doepp* in seinem Artikel "Politics and judicial decision-making in Namibia: Separate or connected realms?", indem er mittels einer statistischen Auswertung von ca. 250 Gerichtsentscheidungen anhand vorab entwickelter Kriterien den Einfluss politischer und anderer äußerer Faktoren auf die Rechtsprechung nachzuweisen sucht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die namibianischen Gerichte offenbar ihre Entscheidungen nicht an den Erwartungen der Exekutive ausrichten. Lediglich Richter ausländischer Herkunft mit begrenzter Amtszeit wiesen danach eine gewisse Neigung auf, im Sinne der jeweiligen Regierung zu entscheiden. Mögen sich anhand der Vorgehensweise des Autors auch gewisse Tendenzen der Rechtsprechung abzeichnen, so bleibt für den Leser doch fraglich, inwieweit sich konkrete Einflüsse auf den Ausgang einer Entscheidung im Einzelfall auf diese Weise tatsächlich nachvollziehen lassen. Der Autor ist sich auch der Vorprägung seiner statistischen Auswertung aufgrund seiner Auswahl der Untersuchungskriterien durchaus bewusst. Die Herausbildung der Kriterien und Fallgruppen ist jedoch zumindest geeignet, potentielle Anfälligkeiten der Rechtsprechung für äußere Einflüsse aufzuzeigen.

Oliver Ruppel befasst sich in seinem Beitrag "The role of the executive in safeguarding the independence of the judiciary in Namibia" mit möglichen Einfallstoren exekutiver Einflussnahme auf die Rechtsprechung, insbesondere der Ernennung von Richtern, ihrer Bezahlung sowie der sachlichen und finanziellen Ausstattung der Gerichte oder der Ausübung öffentlichen Drucks auf die Richter nach missliebigen Entscheidungen. Ruppel zeigt gut nachvollziehbar verschiedene Faktoren auf, welche ein unabhängiges Funktionieren der Justiz in einem demokratischen Staat bedingen. Als wesentliches Moment zur Stärkung der Judikative gegenüber den anderen Staatsgewalten sieht er die Prüfungskompetenz exekutiver und legislativer Akte durch die Gerichte. Die namibianische Verfassung sieht zudem

¹ Vgl. hierzu auch *Thiedemann*, Judicial Independence – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Sicherung unabhängiger Rechtsprechung in Südafrika und Deutschland, Baden-Baden (2007), S. 383 ff.

eine positive Verpflichtung der Exekutive und Legislative vor, die Unabhängigkeit der Gerichte aktiv zu wahren. Nicht zuletzt seien die Gerichte aber auf Akzeptanz und Vertrauen durch die anderen Staatsgewalten und die Öffentlichkeit angewiesen.

In dem Beitrag "Appointing acting judges to the Namibian bench: A useful system or a threat to the independence of the judiciary?" behandelt *Norman Tjombe* sodann ein typisches Dilemma sogenannter Transformationsstaaten, wie es neben Namibia z. B. auch in Südafrika zu beobachten ist. Angesichts des Mangels an geeigneten Kandidaten für das Richteramt als Nachwirkung der Apartheidspolitik bedienen sich die Gerichte häufig sog. *Acting Judges* zur vorübergehenden Ausfüllung von Vakanzen oder zur Entscheidung bestimmter Fälle. An den oberen Gerichten Namibias überwiegt die Zahl der Acting Judges die der fest angestellten Richter sogar deutlich. Die gerade der Flexibilität von ad hoc-Ernennungen innewohnende Gefahr exekutiver Einflussnahme auf die Rechtsprechung wird in Namibia dadurch gemindert, dass Acting Judges – wie die übrigen Richter – unter Beteiligung der Judicial Service Commission ernannt werden². Dies gilt jedoch nicht für die Verlängerung ihrer Amtszeit. Der Autor sucht die Gefahr einer Beeinflussung der Rechtsprechung zudem anhand konkreter Beispiele einer Verlängerung der Amtszeit von Acting Judges nach politisch umstrittenen Entscheidungen zu entkräften.

Francois-Xavier Bangamwabo behandelt in seinem Beitrag "The right to an independent and impartial tribunal: A comparative study of the Namibian judiciary and international judges" sodann die Bedeutung der Unparteilichkeit des Richters und eine gesetzliche bestimmte Gerichtsverfassung für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten zieht er die Rechtsprechung ausländischer Jurisdiktionen sowie zwischenstaatlicher Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte heran, ohne indessen die Unterschiede zwischen staatlicher und zwischenstaatlicher Gerichtsbarkeit im Hinblick auf ihre Aufgabenbereiche und Legitimation deutlich herauszuarbeiten.

Zwei weitere Beiträge dieses Bandes befassen sich schließlich mit der Unabhängigkeit weiterer an der Rechtspflege beteiligter Akteure: *Katharina Ruppel-Schlichting* stellt in ihrem Beitrag "The independence of the Ombudsman in Namibia" das Amt des namibianischen Ombudsmannes vor, dessen verfassungsrechtlicher Auftrag es ist, als unabhängige Kontrollinstanz die Rechte des Einzelnen gegenüber der Verwaltung und anderen staatlichen Organen oder privaten Institutionen zu wahren. *Clive Kavendjii* und *Nico Horn* beleuchten in ihrem Beitrag "The independence of the legal profession in Namibia" schließlich die Unabhängigkeit der Anwaltschaft Namibias, welche seit 1995 nicht mehr der in Common Law Jurisdiktionen üblichen Unterteilung in Advocates und Attorneys folgt, sondern in eine einheitliche Anwaltschaft überführt wurde, um einen gleichen Zugang zu der Anwaltschaft für farbige Kandidaten zu ermöglichen.

² Dies ist ein Vorteil gegenüber der in Südafrika praktizierten Ernennung durch die Exekutive ohne Beteiligung einer Judicial Service Commission. Vgl. zur Problematik der Acting Judges in Südafrika *Thiedemann*, (ibid), S.168 f., 299 ff.

Die Beitragssammlung schließt mit dem Artikel "Legal education and academic freedom in Namibia" von *Isabella Skeffers* ab, die kritisch hinterfragt, ob das derzeitige juristische Ausbildungssystem Namibias darauf ausgelegt ist, kritisch denkende, in ihrer Entscheidungsfindung unabhängige Juristen hervorzubringen. In mangelnder Praxiserfahrung während der Ausbildung sieht sie einen entscheidenden Nachteil zum Beispiel gegenüber dem deutschen juristischen Ausbildungssystem.

Ogleich die Konzeption als Beitragssammlung bisweilen zu thematischen Überschneidungen und Wiederholungen führt und einige Beiträge etwas oberflächlich und unstrukturiert bleiben, liefert dieses Buch einen wichtigen Beitrag für die wissenschaftliche Diskussion des Verfassungsprinzips der richterlichen Unabhängigkeit in Namibia. Insbesondere mag dieses Buch das Bewusstsein aller am Rechtsprechungsprozess Beteiligten in Namibia stärken, um die noch junge Kultur einer unabhängigen Rechtsprechung weiter herauszubilden und zu verfestigen. Auch für andere Transformationsstaaten, gerade im Süden Afrikas, sind die Beiträge von Interesse, zumal dieses Thema dort bisher kaum wissenschaftliche Beachtung gefunden hat. Bisweilen vermisst der Leser noch eine prononciertere Meinungsbildung der Autoren. Aus deutscher Sicht wäre es überdies wünschenswert gewesen, wenn auch die Problematik des gesetzlichen Richters Eingang in die Diskussion gefunden hätte³. Insgesamt aber handelt es sich um ein empfehlenswertes Sammelwerk für alle, die sich mit dem Thema der richterlichen Unabhängigkeit – auch aus rechtsvergleichender Sicht – beschäftigen.

Hilke Thiedemann, Hamburg

Wilhelm Röhl (Ed.)

History of Law in Japan since 1868

Handbook of Oriental Studies / Handbuch der Orientalistik, Section five: Japan, ed. by M. Blum, R. Kersten, M.F. Low, Volume 12

Leyden / Boston, Brill, 2005, 848 pp., EUR 325.95, ISBN 90-04-13164-7

Das Handbuch der Orientalistik erscheint (im Verlag Brill seit 1952) in verschiedenen Abteilungen und Untergliederungen, die nicht leicht zu überblicken sind. Es behandelt – gemäß der Tradition von Oriental Studies – aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Disziplinen „den Orient“, den Nahen und Mittleren Osten, Indien, Zentralasien und Ostasien einschließlich seines Südens. Zahlreiche Standardwerke stehen unter den über 250 Bänden, so „Die Mongolenzeit“ (1948) aus der Feder des Hamburger Orientalisten Bertold Spuler, der unter den ersten Mitherausgebern der Gesamtreihe war, die „Turkologie“ (1963) von

³ Siehe zu Reformvorschlägen für Südafrika in dieser Hinsicht *Thiedemann*, The „Lawful Judge“ – A Comparative Survey on the Allocation of Cases to Judges in South Africa and Germany, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 36 (2003), S. 228 ff.